

Az: EV 01/2007

Nicht öffentliche Sitzung der Einigungsstelle
beim Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart

PROTOKOLL
vom 14.05.2007

In der Rechtssache

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx gGmbH, Vorsitzende xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xx

gegen

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx gGmbH, Herren Geschäftsführer xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx,
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx,
xx

Anwesend: Herr Dr. Schendzielorz

Vorsitzender

Herr xxxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxx, xxxxxxxxxxxx
und Herr xxxxxxxxxxxx

Beisitzer

Bei Aufruf sind erschienen:

für die Antragstellerin: deren Vorsitzende xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, Herr xxxxxxxx, Herr xxxxxx
sowie als Berater Herr xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

für die Antragsgegnerin: deren Geschäftsführer Herr xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx und
Herr xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Herr xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx wird als Berater der Antragstellerin zugelassen und zur
Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Einigungsstelle weist hinsichtlich der Freistellung von MAV-Mitgliedern auf folgendes
hin:

Die Mitglieder der MAV sind grundsätzlich von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen,
wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
Die Freistellung erfolgt im notwendigen Umfang (§ 15 Abs. 2 Satz 1 MAVO) und beinhaltet
den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben (§ 15 Abs.2 Satz 2 MAVO).

Dabei ist unter Freistellung jener Sonderfall der Arbeitsbefreiung zu verstehen, die nicht das MAV-Mitglied in eigener Verantwortung fallweise und kurzfristig in Anspruch nimmt, sondern der Dienstgeber generell gewährt. Die Freistellung i.S. des § 15 Abs. 2 Satz 1 MAVO setzt keine Zustimmung des Dienstgebers voraus. Das Mitglied der MAV muss sich allerdings vor Verlassen des Arbeitsplatzes ordnungsgemäß abmelden.

Zur Amtstätigkeit der MAV gehören alle ihr nach der MAVO auch unter Berücksichtigung anderer (auch staatlicher) Gesetze durch die MAVO übertragener Aufgaben (vgl. § 1 Abs. 4 ArbSchG). Dazu gehört auch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen (§ 16 Abs. 1 MAVO). Die Freistellungspflicht des Dienstgebers erschöpft sich nicht darin, den Mitgliedern der MAV die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit zu gewähren. Auch bei der Zuteilung des Arbeitspensums muss der Dienstgeber auf die Inanspruchnahme des Mitglieds der MAV durch nachweisbare MAV-Tätigkeit während der Arbeitszeit angemessen durch Arbeitsentlastung Rücksicht nehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 MAVO). Die Mitglieder der MAV haben aus § 15 Abs. 2 MAVO aber keinen Anspruch auf pauschalierte prozentuale Arbeitsbefreiung. Jedes einzelne Mitglied der MAV muss gewissenhaft prüfen, ob alle Belange seiner dienstlichen Pflichten im Verhältnis zu den Umständen der Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung die Arbeitsversäumnis notwendig machen.

Grundsätzlich ist die – notwendige – MAV-Tätigkeit während der Arbeitszeit auszuführen. Ist dies – ausnahmsweise – aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich, hat das MAV-Mitglied in Form einer Art Entschädigung ein Freizeitausgleich für die ihm auferlegte Belastung zu erhalten (§ 15 Abs. 4 MAVO). Die MAV-Tätigkeit, die betriebsbedingt außerhalb der Arbeitszeit geleistet wird, ist dem Dienstgeber rechtzeitig anzuzeigen, damit er disponieren kann, um die Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien sodann auf Vorschlag der Einigungsstelle folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich einig, dass sie die von der Einigungsstelle dargelegten Grundsätze hinsichtlich der Freistellung von MAV-Mitgliedern berücksichtigen werden.
2. Die Parteien sind sich auch einig, dass die Antragstellerin die Antragsgegnerin bei deren berechtigten Forderungen hinsichtlich der Refinanzierungskosten der DiAG-MAV-Tätigkeit von Frau xxxxxxxxxxxxxxx nach besten Kräften unterstützen wird.
3. Die Parteien sind sich einig, dass damit das vorliegende Einigungsverfahren erledigt ist.
4. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Antragstellerin werden die notwendigen Auslagen erstattet.

Nach lautem Diktat von den Parteien genehmigt.

Unterschrift: gez. „Dr. Schendzielorz“, Vorsitzender
Ausgefertigt: „Konsdorf“, 13. August 2007